

verlorengegangenen Herrschaftsbereich wiederzuerlangen. Auf diesen Standpunkt haben sich alle bisherigen Regierungen der BRD gestellt, und das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Rechtsprechung bemüht, ihn zu zementieren und mit Juristischen Argumenten zu stützen.<sup>5</sup>

Das Lebensbedürfnis der Werktätigen verlangte, Imperialismus, Faschismus und Militarismus zu überwinden und eine neue Staatlichkeit zu errichten. Dies war ein Gebot des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes und entsprach den Beschlüssen der Anti-Hitler-Koalition. Der zu schaffende deutsche Staat mußte nicht nur hinsichtlich seiner Form, sondern vor allem auch in bezug auf seinen sozialen Inhalt, seinen Klassencharakter, neu sein, d. h., er konnte nur im Ergebnis und zugleich als Instrument einer tiefgreifenden revolutionären Umwälzung entstehen.

#### 2.1.1.2. Das Programm der revolutionären Umgestaltung

Mit ihrem historischen Aufruf vom 11. 6.1945 stellte die KPD die unmittelbare Aufgabe, den deutschen Imperialismus zu überwinden und eine antifaschistisch-demokratische Ordnung zu errichten,<sup>6</sup> mit der die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus eingeleitet werden sollte. Damit entwickelte die KPD zugleich das Programm des Aufbaus einer neuen Staatlichkeit, in der die Arbeiterklasse die Führung ausübt und die sich auf ein breites antifaschistisch-demokratisches Bündnis stützt.<sup>7</sup> Das von der KPD in ihrem Aufruf als unerläßlich begründete antifaschistisch-demokratische Regime, die Schaffung einer „parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten für das Volk“, bedeutete, im Inhalt eine *revolutionär-demokratische Diktatur der Arbeiter und Bauern zu errichten*. Darin fand die Erkenntnis Ausdruck, daß die Hauptfrage jeder Revolution die Frage der Macht ist und die Bildung neuer Staatsorgane eine entscheidende Voraussetzung für die demokratischen Umgestaltungen darstellt.

5 Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD wird in bewußter Negation der Realitäten ausgesagt: „Das Grundgesetz -- nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! -- geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat . . . Das Deutsche Reich existiert fort . . . besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe, selbst nicht handlungsfähig“ (zitiert nach: Deutsches Verwaltungsblatt, 18/1973, S. 686). Der wiedergegebene Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts ist das weitgehend unveränderte Credo der bürgerlichen Staatslehre. Schon auf ihrer ersten Zusammenkunft nach dem Kriege erklärte im April 1947 die „Tagung der deutschen Völkerrechtler“ in einer Entschließung: „Das Deutsche Reich ist auch nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und der Besetzung ein Staat mit eigenen Staatsangehörigen und ein Rechtssubjekt im Sinne des allgemeinen Völkerrechts geblieben.“

6 Vgl. Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Reihe III, Bd. I, Berlin 1969, S. 18.

7 Eingehende Darstellungen der Entwicklung von Staat und Recht auf dem Gebiet der DDR enthalten insbesondere: K.-H. Schöneburg, Staat und Recht in der Geschichte der DDR, Berlin 1973 und St. Doernberg, Kurze Geschichte der DDR, Berlin 1969.